

## **Rechte bei Gepäckverspätung - wenn mein Koffer ohne mich verreist...**

### **Was Fluggäste über Ihre Rechte bei Gepäckverspätung im internationalen Flugverkehr wissen sollten.**

Leider kommt es immer wieder vor, dass der Koffer in der Ferienzeit mehr von der Welt sieht, als der Flugreisende. Letzterer steht dann meist nur mit dem, was er am Leibe trägt, am Urlaubsort und ist gezwungen, die Zeit bis zur erhofften Rückkehr seines Koffers mit Ersatzkäufen zu überbrücken. In den meisten Fällen erlangt der Reisende nach entsprechender Beschwerde bei der Fluggesellschaft seinen auf Abwege geratenen Koffer nach mehr oder weniger langer Wartezeit wieder zurück und kann sich dann mit der Frage befassen, wer nun für die entstandenen Mehrkosten aufkommt.

Insofern gilt es zunächst, Beweismittel zu sichern und Quittungen für sämtliche Ersatzkäufe gut aufzubewahren. Diese dienen später dazu, die Höhe der Aufwendungen des Reisenden zu belegen.

Unmittelbar nach der Rückkehr des verlorenen Koffers ist es dann wichtig, schnell zu sein. Wer Geld von seiner Fluggesellschaft haben möchte, muss seine Ansprüche dieser gegenüber innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach der Zurverfügungstellung des Koffers durch die Fluggesellschaft dieser gegenüber anzeigen. Diese sich aus dem für internationale Flüge zwingend geltenden „Montrealer Übereinkommen“ (Artikel 31) ergebende Frist wird oft nicht eingehalten, was häufig dazu führt, dass Ansprüche gegen die Fluggesellschaft im Hinblick auf die Verspätung ausgeschlossen sind.

Wer eine Schadensanzeige fristgerecht getätigt hat, wird dennoch oft enttäuscht sein. Denn meistens wird erheblich weniger gezahlt, als der Reisende für seine Ersatzkäufe ausgegeben hat. Der Grund hierfür liegt im deutschen Schadensersatzrecht, das zum Grundsatz hat, dass der Geschädigte durch den Schadensfall nicht besser gestellt werden soll, als ohne den Schadensfall. Dies bedeutet, dass der Geschädigte am Ende nicht mehr haben soll, als vorher. Für sämtliche Verbrauchsartikel, wie etwa Zahnbürste, Zahnpasta, Deo, Kosmetika, usw. bedeutet dies, dass die

Ausgaben hierfür überhaupt nicht ersatzfähig sind, weil die betreffenden Artikel dem Reisenden ja zum Verbrauch zur Verfügung stehen und er zudem (später) wieder über die Sachen aus dem verschollenen Koffer verfügen kann. Würde ihm hierfür noch zusätzlich ein Geldbetrag erstattet, stünde der Reisende mit der Gepäcksverspätung finanziell besser als ohne die Gepäcksverspätung.

Mit dieser für den juristischen Laien nur schwer nachvollziehbaren Argumentation wird im übrigen auch eine volle Kostenerstattung für als Ersatz beschaffte Kleidung abgelehnt. Das Argument, dass man die während der Urlaubsreise aus der Not heraus angeschaffte Kleidung „doppelt“ hat und für die angeschafften Gegenstände nach der Rückkehr des Koffers eigentlich keine Verwendung mehr, führt allenfalls dazu, dass die Gerichte einen Teil der Anschaffungskosten für ersatzfähig halten (i.d.R. 50 % der Anschaffungskosten) und der Reisende die Bekleidung behalten darf, oder dass der Reisende die Anschaffungskosten Zug-um-Zug gegen Übereignung der als Ersatz angeschafften Bekleidungsstücke an die Fluggesellschaft ersetzt bekommt. Letztere Lösung wird von Gerichten allerdings überaus selten vertreten. Die erstgenannte Lösung hat sich als die praktikablere durchgesetzt.

Als Zwischenfazit dann festgehalten werden, dass die Inanspruchnahme der Fluggesellschaft zu einigermaßen unbefriedigenden Ergebnissen für den Reisenden führt.

Wohl dem, der eine Pauschalreise gebucht hat. Dem Pauschalreisen steht nämlich neben der Fluggesellschaft auch noch sein Reiseveranstalter als Anspruchsgegner gegenüber. Ein verspätet am Urlaubsort eingetroffener Koffer führt zu nicht unerheblichen Reisepreisminderungsansprüchen, wobei der Reisende pro betroffenen Urlaubstag mit einer Minderung i.H.v. 25 % des auf den Urlaubstag entfallenden Reisepreises, den so genannten „Tagesreisepreis“ (Reisepreis geteilt durch Anzahl der Reisetage) rechnen kann. Kommt der Koffer erst nach dem Ende des Urlaubes zurück, können hieraus auch schon einmal 50 % des Reisepreises werden.

Auch hier gilt es jedoch eine Frist zu beachten. Der Reisende muss seine Ansprüche gegenüber dem Reiseveranstalter (nicht gegenüber dem Reisebüro!) Innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise geltend machen.

Der dies nicht, ist er auch gegenüber dem Reiseveranstalter mit entsprechenden Ansprüchen ausgeschlossen.

Am besten haben es natürlich diejenigen, deren Koffer auf dem Rückflug noch einen kleinen „Umweg“ macht. Wiedergefundenes Gepäck kriegt man nämlich meist „frei Haus“ zur Wohnanschrift geliefert.

Zuständiger Rechtsanwalt:



Stefan Pasch